

Anlage A zur V/0177/2019

<u>Kurzüberblick</u>	
Einführung der gemeinsamen Sammlung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nicht-Verpackungsabfällen in einer Wertstofftonne ab dem 01.01.2020	

<u>Ziele/Teilziele/Zielerreichung</u>	
Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 31.01.2018 (siehe Beschlussvorlage V/0928/2017 mit Ergänzungsvorlage V/0928/2017/1).	

<u>Finanzierung</u>						
Produktgruppe:	11.02	Abfallwirtschaft				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	x	Nein		
Mit der Einführung der Wertstofftonne entstehen zusätzliche Kosten in Höhe 905.000 € pro Jahr, die über die Leistungsgebühr der Restabfallbehälter getragen werden sollen (Anhebung der Behältergebühr um rd. 4%).						

<u>Pflichtigkeitsgrad</u>					
Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	x	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig fre willig
Die getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Bei der Ausgestaltung des Systems (Hol- oder Bringsysteme, Recyclinghöfe, Sammlung über Säcke oder Behälter etc.) gibt es jedoch keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben.					

<u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u>	
entfällt.	